

Reglement für die Führung einer Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung der Wälder der Burgergemeinde Lengnau

Die Burgergemeindeversammlung
gestützt auf Art. 87 Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 und Art. 23 lit. a des Organisations-
reglements der Burgergemeinde Lengnau vom 14. Dezember 1999

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung der Bürgerwälder.

Art. 2 Äufnung der Spezialfinanzierung

¹ Die Spezialfinanzierung wird am 1. Januar 2006 mit einem Betrag von 1 Mio. Franken errichtet.

² Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden:

- maximal die Höhe des jährlichen Nettoertrages aus der Bewirtschaftung der Bürgerwälder;
- Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben.

³ Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Burgerrat.

⁴ Die Höhe der Spezialfinanzierung soll in der Regel dem zwei- bis dreifachen Bruttojahresaufwand für die Bewirtschaftung der Bürgerwälder entsprechen.

Art. 3 Entnahme aus der Spezialfinanzierung

¹ Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Verlusten der Forstbetriebsrechnung und von Investitionen für die Bewirtschaftung der Bürgerwälder.

² Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Burgerrat.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Das Reglement wurde am 13. Dezember 2005 durch die Burgergemeindeversammlung genehmigt.

Der Burgergemeindepräsident:



Max Wolf

Der Burgerschreiber:



Hans Gilomen